


Abteilungs- Ordnung

§ 1

Name und Zweck

1. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Vereins für Leibesübungen (VfL) Bardenberg 1936 e. V. 
2. Die Tennisabteilung bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der Geselligkeit innerhalb der Abteilung. Sie ist Mitglied des deutschen Tennisbundes.

Seite 2

Die Tennisabteilung hat eine eigene, von der Vereinsverwaltung. Über Vermögensanteile, die der Tennisabteilung zuzuordnen sind, entscheiden die Mitglieder der Tennisabteilung. Die Tennisabteilung ist an die Satzung und Beschlüsse des VfL gebunden, soweit sie nicht den Tennisbereich betreffen.

Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Tennissports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tennisabteilung. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Tennisabteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden..


§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Tennisabteilung führt folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport aktiv ausüben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und haben Anrecht an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

4. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport fördern wollen.
5. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um die Tennisabteilung oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Zahlung des Beitrags befreit.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme ein Aufnahmeausschuß entscheidet. Für die Aufnahme eines Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem die Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt wurde und die Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren erfolgt ist.
3. Die Abstimmung im Aufnahmeausschuß über einen Aufnahmeantrag kann auf Antrag geheim erfolgen.



§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Unabhängig vom Kündigungsdatum gilt das Ende des Geschäftsjahres als Datum des Austritts.
3. Der Ausschluß ist zulässig:
 - a) wegen Nichtzahlung des Beitrags nach vorhergehender zweimaliger eingeschriebener Mahnung,



- b) wegen Schädigung der Interessen der Tennisabteilung, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Zwecke der Tennisabteilung oder grober Verletzung der Satzung

Über den Ausschluß von Mitgliedern, der vom Vorstand oder wenigstens von 3 Mitgliedern beantragt werden kann, beschließt der Ehrenrat. Vor Abstimmung muß der beschuldigte gehört werden. Die Abstimmung im Ehrenrat über den Ausschluß eines Mitglieds kann auf Antrag geheim erfolgen.

§ 6

Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Abteilungsvorstand
- c) der Aufnahmeausschuß und Ehrenrat



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Einberufungen haben in jedem Fall mit schriftlicher Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen; Ausnahme § 17 Abs. 2.
3. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Alljährlich muß im ersten Viertel des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand einberufen werden.

5. Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung von § 7 Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens 20 Mitglieder dies unter Angabe der Zwecke und Gründe schriftlich verlangen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung das anwesende älteste Vorstandsmitglied. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Wahl oder Abberufung des Vorstands,
- b) Wahl oder Abberufung des Aufnahmeausschusses bzw. Ehrenrates,
- c) Bestellung der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Kassenprüfberichtes,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes,
- h) Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderleistungen,
- i) Eintritte zu Verbänden oder entsprechenden Austritte,
- k) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder,
- l) Satzungsänderungen,
- m) Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen,
- n) Auflösung der Tennisabteilung

§ 9

Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 2 geladen wurden; Ausnahme § 17 Abs. 3
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.
3. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung sowie eine Vertretung in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
4. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es sei denn, daß mindestens 5 anwesende Mitglieder geheime Abstimmung fordern.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Erhält bei Wahlen keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so muß der Wahlgang wiederholt werden. Hat keiner der Kandidaten bei der Wiederholungswahl eine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Verwendung des Vermögens der Tennisabteilung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
9. Zur Auflösung der Tennisabteilung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

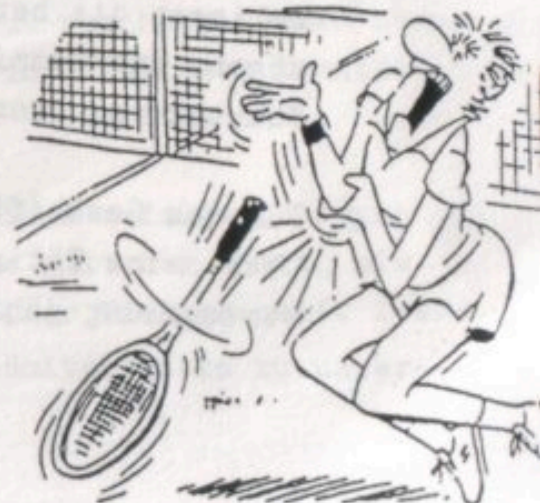


§ 10

Abteilungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzendem
Stellv. Vorsitzenden
Sportwart
Jugendwart
Kassierer




- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zum Zusammentritt der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.
5. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Kassengeschäfte bis DM 500 werden ausschließlich vom Vorsitzenden oder Kassierer durchgeführt. Kassengeschäfte über DM 500 bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Tennisabteilung, ihm obliegen die herkömmlichen Aufgaben der Verwaltung des Vermögens der Tennisabteilung sowie die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
2. Für das Geschäftsjahr stellt er einen Wirtschaftsplan auf. Über seine Tätigkeit erteilt der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.




- 
3. Der Sportwart regelt den Spielbetrieb sowie die Platzbesetzung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
 4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
 5. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

§ 12

Aufnahmeausschuß und Ehrenrat



1. Der Aufnahmeausschuß und Ehrenrat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 2. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufnahmeausschusses und des Ehrenrates sein.
 3. Bei der Wahl des Aufnahmeausschusses und des Ehrenrates werden gleichzeitig 2 Ersatzleute gewählt. Ein Ersatzmann wird ordentliches Mitglied, sobald ein Ausschußmitglied vorzeitig ausscheidet.
 4. Der Aufnahmeausschuß und Ehrenrat ist nur in seiner Gesamtheit beschlußfähig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist in begründeten Fällen möglich.
 5. Aufgabe des Aufnahmeausschusses und Ehrenrates ist die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie die Schlichtung von Streiigkeiten innerhalb der Tennisabteilung.
 6. Alle Beschlüsse müssen ohne Gegenstimme erfolgen. Liegen mehr als 2 Stimmenthaltungen vor, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von allen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.
- 

§ 13

Kassenprüfer



1. Die Kassenprüfung der Tennisabteilung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder werden.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenprüfung einzuräumen. Sie erstatten mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht.

§ 14

Beiträge

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März zu entrichten. Für Mahnungen können im Rahmen der entstandenen Kosten Zuschläge erhoben werden.
3. Beitragsermäßigungen können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
4. Die Aufnahmegebühr und die erste Jahresbeitragszahlung sind mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags unmittelbar fällig.

§ 15

Gastspieler



1. Die Mitglieder der Tennisabteilung haben die Möglichkeit, auswärtige Tennisspieler einzuladen. Sie haben die Einladung eines Vorstandsmitglied anzuzeigen. Gastspieler können am Tennisspiel nur teilnehmen, wenn hierdurch nicht

die Spielmöglichkeiten der übrigen Mitglieder beeinträchtigt werden. Die Festsetzung der Gastgebühr erfolgt durch den Gesamtvorstand.

2. Zur Ergänzung von Wettkampfmannschaften ist es möglich, auswärtige Tennisspieler als Gastspieler einzusetzen. Über den Einsatz und die Gastgebühr entscheidet der Gesamtvorstand. Diese Gastspieler können nur an den Wettkämpfen und an dem zugehörigen Mannschaftstraining teilnehmen.



§ 16

Haftung



Jedes Mitglied ist durch seine Zugehörigkeit zur Tennisabteilung gleichzeitig in einer Sportunfallversicherung gemeldet. Über den Rahmen des Versicherungsschutzes leistet die Tennisabteilung keine Haftung.

§ 17

Auflösung der Tennisabteilung

1. Die Auflösung der Tennisabteilung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung des Vorstands zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschließen.



4. Die Auflösung der Tennisabteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Tennisabteilung, soweit es gemäß § 1 Abs. 2 nicht den Mitgliedern zugerechnet werden kann, an den VfL.
5. Die Liquidation der Tennisabteilung wird vom Vorstand der Tennisabteilung durchgeführt.

§ 18

Schlußbestimmung

Durch die Annahme dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1976 tritt die bisherige Tennisordnung außer Kraft.